

# „Kavaliersdelikte“ von Radfahrern können gravierende Folgen haben

Gegen die Einbahn zu fahren, in der Nacht ohne Beleuchtung unterwegs zu sein oder den Gehsteig zu benutzen kann nicht nur Verwaltungsstrafen zur Folge haben. Kommt es dadurch zu einem Unfall, verlieren Radfahrer auch viel Geld.

WOLFGANG ZARL

Radfahrer, die sich nicht so genau an die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Fahrradverordnung halten, dürfen nicht glauben, dies seien einfach nur Kavaliersdelikte. Ist derart gesetzwidriges Verhalten ursächlich für einen Verkehrsunfall, hat das auch weitreichende zivilrechtliche Konsequenzen für den betroffenen Radfahrer.

Anhand von vier konkreten Fällen und dazu ergangenen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (OGH) jüngeren Datums werden hier die gesetzlichen Bestimmungen und die zivilrechtlichen Haftungsfolgen veranschaulicht.

**1. Auto kollidiert mit Radfahrer, der ohne Licht fuhr**  
Ein Radfahrer, der bei Dunkelheit ohne ordnungsgemäße Lichtanlage fuhr, kollidiert mit einem in der Straße einbiegenden Pkw. Der Radfahrer erlitt schwere Verletzungen mit Dauerfolgen.

Die Klage des Radfahrers auf Schmerzensgeld und Schadenersatz (30.000 Euro) wurde abgewiesen. Das Höchstgericht urteilte, dass Beleuchtungsvorschriften für Fahrräder Schutzvorschriften von besonderer Bedeutung sind, deren Zweck vor allem darin liegt, bei Dunkelheit die Wahrnehmbarkeit von Fahrrädern für andere Verkehrsteilnehmer zu erleichtern. Da in diesem Fall das Fahrrad unbeleuchtet war, konnte es der Pkw-Lenker in der Dunkelheit trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht rechtzeitig wahrnehmen.

Den im größten Maß sorglosen Radfahrer traf das alleinige Verschulden, er ging mit seinen Ansprüchen leer aus.

§ 1 der Fahrradverordnung bestimmt, wie ein Fahrrad beleuchtet



Die Höchststricher haben keine Nachsicht mit Radfahrern, die Verkehrs Vorschriften verletzen. BILD: SNEBITS AND SPRITS - STOCK.ADOBE.CO

sein muss: Demnach ist eine passive Beleuchtung (Rückstrahler vorn und hinten an den Pedalen und an den Reifen) für Fahrräder verpflichtend, auch wenn diese nur bei Tag benutzt werden. Ausnahmen bestehen für Rennräder. Eine aktive Beleuchtung (Scheinwerfer vorn und Rücklicht) ist nicht generell, sondern nur bei ungenügenden Sichtverhältnissen vorgeschrieben. Verfügt ein Fahrrad über keine entsprechende Beleuchtung, darf damit bei derart eingeschränkten Sichtverhältnissen nicht gefahren werden, man muss das Rad schieben.

**2. Auto kollidiert mit Radlerin, die von einem Gehsteig kam**  
Fall 2: Ein Pkw kollidiert mit einer Radfahrerin, die einen Gehsteig benutzt und von dort auf eine durch das Verkehrszeichen „Vorrang geben“

benachrangte Straße einbog. Die Radfahrerin wurde erheblich verletzt. Die Schadensatzklage der Radfahrerin (10.000 Euro) hatte keinen Erfolg. Aufgrund § 8 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es verboten, mit Fahrrädern Gehsteige zu befahren.

Die Höchststricher urteilen regelmäßig so, dass sich derjenige, der sich selbst groß fahrlässig verhält, nicht auf einen ihm zukommenden Vorrang berufen kann. Das gilt auch für einen Radfahrer, der einen Gehsteig in Längsrichtung befährt. Obwohl der Pkw eigentlich benachrangt gewesen wäre, verlor die Radfahrerin den Rechtsstreit.

**3. Radfahrer benutzte Radweg in der falschen Richtung**  
Fall 3: Ein Radfahrer und ein Pkw kollidieren auf einer unregulierten

Kreuzung. Der Radler hatte einen Geh- und Radweg entgegen der durch Bodenmarkierung gekennzeichneten Fahrtrichtung befahren. Der Pkw kam aus einer durch das Verkehrszeichen „Vorrang geben“ benachrangten Straße. Der Radfahrer erlitt schwere Verletzungen mit Dauerfolgen.

Erneut entschied das Höchstgericht in der Schadensatzklage (12.000 Euro) gegen den Radfahrer. Begründung: Gibt es auf Straßen einen Radweg, muss dieser mit dem Fahrrad befahren werden, ansonsten darf ausnahmsweise die Fahrbahn benutzt werden.

§ 8a der Straßenverkehrsordnung (StVO) bestimmt, dass Radfahrern in beiden Fahrtrichtungen befahren werden dürfen, sofern sich aus Bodenmarkierungen (Richtungspfeilen) nichts anderes

ergibt oder nur ein Radweg vorhanden ist.

Ansonsten darf ein Radfahrstreifen nur in der entsprechenden Fahrtrichtung befahren werden. Dies gilt jedoch nicht für Einbahnstraßen.

Der OGH urteilt regelmäßig so, dass die Berufung auf den Vorrang versagt, wenn ein Radweg gegen die zulässige Fahrtrichtung befahren wurde.

**4. Radfahrer kollidiert in einer Einbahnstraße mit Lkw**  
Fall 4: Ein Radfahrer fährt in einer Einbahnstraße gegen die zulässige Fahrtrichtung, es kommt zu einer Kollision mit einem in diese Straße einbiegenden Lkw. Auch hier drang der erheblich verletzte Radfahrer mit seiner Schmerzensgeld- und Schadensatzklage nicht durch.

Gemäß § 7 StVO dürfen Einbahnstraßen nur in der angezeigten Fahrtrichtung befahren werden. Viele Radfahrer gehen rechtsirrig davon aus, dass jede Einbahnstraße gegen die angezeigte Fahrtrichtung befahren werden dürfe. Dies ist aber tatsächlich nur dann zulässig, wenn unter dem die Einbahnregelnden Hinweiszeichen die Zusatztafel „ausgenommen Radfahrer“ angebracht ist.

Wer in einer Einbahnstraße entgegen der allgemeinen Fahrtrichtung fährt, kann einen Vorrang nicht für sich beanspruchen, so die Rechtsprechung des OGH. Glücklicherweise sind die Unfallfolgen nicht immer so schwerwiegend wie in den vier aufgeführten Fällen. Ungeachtet dessen können vermeintlich geringfügige Gesetzesübertretungen aber schwerwiegende Folgen für die Radfahrer haben.

Wolfgang Zarl ist Rechtsanwalt in Salzburg

## Wenn man Pflanzen auf fremdem Grund setzt

Wer sein Eigentum daran nicht verlieren will, muss das in der Regel vertraglich absichern.

STEPHAN KLIEHMSTEIN

Es heißt: „Denn was der Mensch sät, das wird er ernten.“ Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) ist das so nicht ganz richtig. Eigentum an einem Baum bestimmt sich demnach nicht nach den Wurzeln, die sich in einem angrenzenden Grundstück verbreiten, sondern danach, wo der Stamm des Baums steht.

Befindet sich dieser auf den Grenzen zweier Eigentümers, so gehört beiden der Baum. Selbiges gilt beim Sien und Pflanzen. Saatgut und Setzlinge sind künstlicher Zuwachs und wachsen als unselbstständige Bestandteile grundsätzlich dem Grundeigentümer zu. Der Grundeigentümer erwirbt damit auch das Eigentum an jenen Pflanzen, die zuvor im fremden Eigentum standen.

Soll dieser Grundzins nicht zur Anwendung gelangt, bedarf es einer entsprechenden Vereinbarung. Oder aber es darf keine dauerhafte

Verbindung zwischen Grund und Pflanzen geben. Soll heißen: Können die Pflanzen ausgegraben werden, ohne dass die Substanz darunter leidet, bleiben sie im Eigentum desjenigen, der sie eingesetzt hat.

Zu diesem Ergebnis ist der Oberste Gerichtshof (OGH) in einer aktuellen Entscheidung gelangt. Ein Mann klagte einen Grundeigentümer auf Herausgabe von Pflanzen, die er auf dessen Boden eingesetzt hatte. Laut Kläger wurden die Pflanzen im Rahmen des Betriebs einer Baumschule eingesetzt, die den Grund vom Beklagten gepachtet hatte. Die Pflanzen sollten im Eigentum des Klägers bleiben und der Baumschule nur im Rahmen eines öffentlich zugänglichen Pflanzen-schaugartens und eines Blumen-Erlebnis-Parks dienen. Mit dem Grundeigentümer gab es jedoch keinen Vertrag.

Im konkreten Fall schlugen die gesetzten Pflanzen bereits Wurzeln und verwursten mit dem Boden. Während ein Teil ohne Beschädi-

gung hätte ausgegraben werden können, wäre die Entnahme bei einem Gros der Pflanzen nur unter Beeinträchtigung der Substanz möglich gewesen. Auch hätten die Kosten der Entnahme und der Renaturierung des Geländes den Wert des Pflanzenbestands deutlich überstiegen. Zwar gingen der Pflanzenschaugarten und der Blumen-Erlebnis-Park in Betrieb, sie wurden aber nach einiger Zeit – ebenso wie die Baumschule, die den Grund gepachtet hatte – wieder geschlossen. Danach kam es zum Streit zwischen dem Grundeigentümer und dem vermeintlichen Eigentümer der Pflanzen.

Das Erstgericht wies die Klage zurück ab, weil der Kläger sein Eigentum an den Pflanzen an den Grundeigentümer verloren habe. Anders sah es das Berufungsgericht, das den Eigentümerswerb des Grundeigentümers verneinte und das Ersturteil zur Verfahrensergänzung aufhob. In letzter Instanz entschied nunmehr der OGH: Das

Höchstgericht stellte das Urteil des Erstgerichts wieder her und wies darauf hin, dass ein Abweichen vom Grundsatz, dass die Pflanzen auf fremdem Grund dem Grundeigentümer zuwachsen, einer Vereinbarung zwischen den Eigentümern von Grund und Pflanzen bedarf. In einer solchen Vereinbarung muss zum Ausdruck gebracht werden, dass eine Verbindung zwischen Pflanzen und Erdreich nicht dauerhaft erfolgen soll.

Da es eine solche vertragliche Regelung im vorliegenden Fall nicht gab, verloren die eingesetzten Pflanzen durch die Verwurzelung – und der so mangelnden Trennbarkeit mit dem Erdreich – ihre rechtliche Selbstständigkeit. Der Kläger ist nicht mehr Eigentümer, er kann die Pflanzen nicht mehr zurückfordern.

Stephan Kliehmstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Kliehmstein Rechtsanwälte OG)

## EU setzt weiter auf freiwilliges Löschen von Hassbotschaften

Die EU-Kommission setzt beim Löschen rechtswidriger Beiträge in Onlinenetzen weiter wie Facebook vorerst weiter auf eine freiwillige Regelung mit der Internetbranche. „Derzeit will ich keine gesetzliche Regelung vorlegen“, sagte Justizkommissarin Věra Jourová am Freitag in Estlands Hauptstadt Tallinn. „Aber man soll niemals nie sagen.“ Wenn freiwillige Vereinbarungen mit der Branche nicht funktionieren, „müssen wir das auf europäischer Ebene regeln“. Dann könne das gerade verabschiedete deutsche Gesetz, das Internetkonzernen mit hohen Bußgeldern droht, als „Inspirationsquelle“, sagte die Justizkommissarin.

Justizminister und Vizekanzler Wolfgang Brandstetter (ÖVP) sah schon jetzt die Zeit für eine europäische Regelung gekommen: „Innersstaatlich werden wir das Problem nicht lösen können“, sagte er. Nur die EU insgesamt könne gegen global agierende „Internetsgitanter“ wirksam vorgehen.